



MERKBLATT ÜBER DEN PARABOLSPIEGEL

Grundsätzliches

Gemäss § 30, Abs. 1. lit. e der Allgemeinen Bauverordnung zum Baugesetz bedürfen Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen bis zu einer Fläche von 0,5 m² keiner Bewilligung, wobei abweichende Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen der Gemeinde vorbehalten werden. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25. April 1994 beschlossen, dass künftig für die Montage eines Parabolspiegels in folgenden Fällen eine Bewilligung notwendig ist, wenn a) der Standort sich in der Dorfzone befindet und b) der Parabolspiegel grösser als 0,5 m² misst.

Ortsbildschutz

Der Gemeinderat ist aus Ortsbildschutzgründen grundsätzlich negativ gegen die Anbringung solcher Parabolspiegel in der Dorfzone eingestellt; dies umso mehr, da in der Möglichkeit, einen Kabelfernsehanschluss vorzunehmen, ein praktisch vollwertiger Ersatz gegeben ist. Wird das Ortsbild jedoch nicht verletzt und kann die Montage des Parabolspiegels begründet werden, erteilt der Gemeinderat die entsprechende Bewilligung.

Optimale Platzierung

Aus den oben erwähnten Gründen ist die Platzierung des Parabolspiegels so zu wählen, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund des eingereichten Gesuches (Beilage) wird der Gemeinderat, Ressortvorsteher, bei Notwendigkeit einen Augenschein vornehmen und Änderungen auferlegen.

Bewilligungsverfahren

Für das Einholen der entsprechenden Bewilligung für Montage eines Parabolspiegels ist das beiliegende Gesuchsformular auszufüllen und unterschrieben dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat wird alsdann über dieses Gesuch entscheiden und dem Gesuchsteller das bewilligte oder abgewiesene Gesuch unterbreiten.

Gebühren

Die Bewilligungsgebühr wird gemäss § 22, Abs. 1, Ziff. b der gemeindlichen Bauordnung auf Fr. 30.-- festgelegt. Diese Gebühr ist jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt der Bewilligung netto zu bezahlen.

5632 Buttwil, im Mai 1994

GEMEINDERAT BUTTWIL